



STATUTEN

der

KOLESE Genossenschaft

Fassung vom 9. Dezember 2021

KOLESE Genossenschaft
c/o Theodora Mis
Vonwilstrasse 23
9000 St. Gallen
Telefon: +41 71 244 21 39
www.kolese.ch
info@kolese-genossenschaft.ch

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Name, Sitz, Gesellschaftszweck und Grundsätze	3
Art. 1 Name, Sitz	3
Art. 2 Gesellschaftszweck und Grundsätze	3
II. Anteilscheine	4
Art. 3 Stückelung	4
Art. 4 lautend auf:	4
Art. 5 Rückzahlbarkeit	4
Art. 6 Bedingungen	5
Art. 7 Anteilscheinregister	5
III. Mitgliedschaft	5
Art. 8 Mitglied der Genossenschaft	5
Art. 9 Beitritt	5
Art. 10 Ende der Mitgliedschaft	5
Art. 11 Ausschliessung	5
IV. Rechte und Pflichten der Genossenschafferinnen und Genossenschaffer	6
Art. 12 Rechte und Pflichten	6
Art. 13 Ausschluss der persönlichen Haftung	6
V. Organisation der Genossenschaft	6
Art. 14 Organe	6
Art. 15 Befugnisse	6
Art. 16 Einberufung	6
Art. 17 Einladung, Verhandlungsgegenstände	7
Art. 18 Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung	7
Art. 19 Zusammensetzung und Amtsdauer	8
Art. 20 Aufgaben	8
Art. 21 Beschlussfassung	9
Art. 22 Zeichnungsberechtigung	9
Art. 23 Berufung und Aufgabe	9
Art. 24 Anforderung, Amtsdauer, Aufgaben	9
VI. Rechnungsabschluss	9
Art. 25 Jahresrechnung	9
Art. 26 Verwendung des Reingewinns	10
VII. Schlussbestimmungen	10
Art. 27 Mitteilungen und Bekanntmachungen	10
Art. 28 Auflösung und Fusion	10
Art. 29 Verwendung eines Liquiditätsüberschusses	10
Art. 30 Inkrafttreten	10

STATUTEN

der KOLESE Genossenschaft

mit Sitz in St. Gallen

Präambel

Für die Gründung der KOLESE Genossenschaft schöpften die Beteiligten aus den Impulsen des VISIONS-Projektes KOLESE – KOMMEN – LEBEN – SEIN - «Die Andere Lebensart», die Würde und des gleichen Wertes jeden Lebens. Für die Umsetzung in der Praxis, belebt und erneuert sich das VISIONS-Projekt.

In den Abstimmungen der Versammlungen ist ein Konsensentscheid anzustreben, um Meinungen von Minderheiten, die Möglichkeit von Gehör und Wertschätzung zu erteilen.

Artikel I – Name, Sitz, Gesellschaftszweck und Grundsätze

Art. 1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen KOLESE Genossenschaft besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.
2. Sitz der Genossenschaft ist St. Gallen, Kanton St.Gallen, eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828ff. OR. Die Genossenschaft kann in der Schweiz Vertretungen errichten.

Art. 2 Gesellschaftszweck und Grundsätze

1. *Gesellschaftszweck*
 - a) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung sämtlicher im Projekt der Stiftung KOLESE enthaltenen Aufgaben und Zielsetzungen:
 - b) KOLESE ist eine Wohn- und Arbeitsgemeinschaft von unterschiedlichsten Menschen, die zusammenleben und sich gegenseitig unterstützen. Sowohl auf junge als auch ältere Menschen wird im Projekt KOLESE individuell eingegangen.
Die Menschen finden zurück zur Natur und können ein dementsprechend ökologisches Leben führen. Es gibt keine Abgrenzung zwischen Menschen, die aufgrund des Projekts KOLESE in die Zielgemeinde zugezogen sind und den dort bereits wohnenden Einheimischen. KOLESE fördert gemeinsam Dienliches.
 - c) Längerfristige Erfolgsziele:
 - Ausgeglichene Work-Life-Balance
 - Verbindende Elemente und Förderung der Familien, Klein- und Grossfamilien, sowie Wohngemeinschaften für junge und ältere Menschen unterschiedlichen Alters
 - Rückzugsort für ältere Menschen, um ihre letzten Jahre nahe der Natur und

in sozialem Umfeld zu geniessen

- Umweltfreundliches und umweltschonendes Wirtschaften
- Wohnortnahes Arbeiten für gesunde Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen
- Bewusste und gesunde Ernährung, sowie respekt- und würdevoller Umgang mit den Tieren und der Natur.

2. Grundsätze

Die Genossenschaft beinhaltet grundsätzlich Miete, wie auch Eigentum und Veräusserung von Eigentum. Im Falle von Veräusserung hat die Genossenschaft das Vorkaufsrecht. Sinn und Zweck dafür ist die Prüfung, ob der neue Eigentümer im Sinne und der Philosophie von KOLESE konform entspricht.

Dafür erstellt KOLESE Bauten, für:

1. **WOHNEN**

GW = Generationenwohnen

WiA = Wohnen im Alter

KH = Kinderhort

2. **Bewusst WOHNEN**

GG = Gasthaus/Gastronomie

DLK = Dienstleistungskatalog

WE = Wellness

RdS = Raum der Stille

GT = Gesundheits- und Therapiezentrum

KG = Kindergarten

LLD = Landwirtschaft/Laden/Drogerie

3. **Temporäres WOHNEN**

HO = Hospiz

MK = Mutter-Kind-Haus

GH = Geburtshaus

SC = Schule

Die Liste ist nicht abschliessend. Mit Beschluss an der Generalversammlung und im Sinne der Präambel können die Grundsätze erweitert werden.

Artikel II – Anteilscheine

Die Genossenschafter verpflichten sich, Anteilscheine zu zeichnen.

Art. 3 Die Anteilscheine

Es werden Anteilscheine zu CHF 1'000.00, CHF 2'000.00, CHF 5'000.00 und CHF 10'000.00 ausgegeben.

Art. 4 Sie lauten auf den Namen.

Art. 5 Die Anteilscheine sind rückzahlbar.

Art. 6 Bedingungen

Die Rückzahlung dieser rückzahlbaren Anteilscheine kann nur bei definitivem Austritt aus der Genossenschaft und nach Wohnungsabgabe erfolgen, wobei Schäden an der Wohnung, Mietzinsverzug, die zu Lasten des ausziehenden Mieters gehen, verrechnet werden.

Zudem unterliegt die Rückzahlung folgenden Bedingungen:

- Die Rücknahme der rückzahlbaren Anteilscheine kann erst nach einer Sperrfrist von 2 Jahren nach dem definitiven Austritt aus der Genossenschaft erfolgen.
- Die Rücknahme kann vom Verwaltungsrat jederzeit ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

Art. 7 Anteilscheinregister

- a) Anteilscheine haben keinen Wertpapiercharakter.
- b) Die Verwaltung hat ein Genossenschafter-Verzeichnis zu führen, über sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter, mit Vor- und Nachnamen, bzw. Name der Firma (Juristische Person) und deren Vertretung mit Adresse, sowie die Anzahl und Höhe der Anteilscheine.

Artikel III – Mitgliedschaft

Art. 8 Mitglieder der Genossenschaft

Mitglieder der Genossenschaft können sein:

- a) Natürliche Personen und Personengesellschaften des In- und Auslandes
- b) Juristische Personen des In- und Auslandes

Art. 9 Beitritt

Das Aufnahmegesuch ist der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen.
Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod;
Erben, die in Besitz der Anteilscheine gelangen, können mit Genehmigung des Verwaltungsrates in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten.
- b) bei Personengesellschaften und juristischen Personen mit deren Auflösung;
- c) durch Austritt mit Brief an den Verwaltungsrat. Die Mitgliedschaft erlischt auf Anfang des folgenden Monats;
- d) durch Ausschliessung

Art. 11 Die Ausschliessung

- a) Ein Mitglied der Genossenschaft kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt.
- b) Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat. Er kann den Ausschluss ohne Angaben von Gründen beschliessen.

Artikel IV - Rechte und Pflichten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter

Art. 12 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht;
 - a) an der Generalversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben;
 - b) bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine Kopie der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und des Berichts der Revisionsstelle zu verlangen, sofern nicht auf eine eingeschränkte Revision laut Statuten verzichtet wurde.
2. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, vor seiner Aufnahme mindestens 1 Anteilschein von CHF 1'000.00 zu erwerben.
3. Der Genossenschaft gegenüber gilt die im Anteilscheinregister eingetragene Person als legitimiert, die mit dem Anteilschein verbundenen Rechte auszuüben.

Art. 13 Ausschluss der persönlichen Haftung

Die persönliche Haftung der Genossenschafterinnen und Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für diese Verbindlichkeiten haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Artikel V – Organe der Genossenschaft

Art. 14 Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung (Abschnitt A)
2. der Verwaltungsrat (Abschnitt B)
3. die Geschäftsleitung (Abschnitt C)
4. gegebenenfalls die Revisionsstelle (Abschnitt D)

A – Generalversammlung

Art. 15 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und seiner Präsidentin oder seines Präsidenten;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Verwaltungsrates sowie Entlastung der Geschäftsleitung;
- e) Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;

- f) Beschlussfassung über die Auflösung und Fusion der Genossenschaft und über die Verwendung des Liquidationsüberschusses (Art. 28 und 29). Bestellung und Abberufung der Liquidatoren.

Art. 16 Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle als notwendig erachten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 10% der Genossenschafterinnen und Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Art. 17 Einladung, Verhandlungsgegenstände

1. Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten durch einfachen Brief an die im Anteilscheinregister eingetragenen Adressen einberufen.
2. Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen, wobei die Traktanden bekannt zu geben sind.
3. Über Traktanden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Obligationenrechts.
4. Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates (bei deren oder dessen Verhinderung die stellvertretende Person oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates) leitet die Generalversammlung.

Art. 18 Stimmrecht, Vertretung und Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anteilscheine.
2. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen, doch können die Bevollmächtigten nicht mehr als 1 Mitglied der Genossenschaft vertreten.
3. Juristische Personen stimmen durch ihre Organvertreter. Ihre Handlungsvollmacht ist nachzuweisen. Personen, die in mehreren juristischen Personen Organvertreter sind, können maximal zwei Stimmen auf sich vereinigen. Juristische Personen können sich *auch* durch ein Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen.
4. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (Präambel Absatz 2 unterstützt und befürwortet einen Konsensentscheid).

5. Für die Abänderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung und Fusion gelten die Bestimmungen von Art. 24 dieser Statuten.
6. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Wahlen oder Abstimmungen erfolgen, wenn wenigstens 10% der anwesenden Mitglieder der Genossenschaft es verlangen.

B - Verwaltungsrat

Art. 19 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates berücksichtigen bei ihrer Tätigkeit die Anregungen der KOLESE-Philosophie der drei Ebenen von Körper, Geist, Seele und des Wohlergehens jedes Einzelnen, der Gemeinschaft und des grossen Ganzen.
3. Es ist darauf zu achten, dass jedes Mitglied des Verwaltungsrates, über genügend finanzfachliche, wohnbauorganisatorische Kenntnisse, Erfahrungen und zeitliche Verfügbarkeit verfügt. Beide Geschlechter sollen im Verwaltungsrat vertreten sein.
4. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 20 Aufgaben

1. Der Verwaltungsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder deren/dessen Stellvertretung einberufen.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung und Aufsicht über die Geschäfte der Genossenschaft. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a) Die Geschäftsleitung zu bestellen.
 - b) Das Geschäftsreglement und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erlassen.
 - c) Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen.
 - d) Die mit der Geschäftsleitung und Vertretung Beauftragten in Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten und des Geschäftsreglements zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.
 - e) Über die Errichtung und Aufhebung von Vertretungen zu beschliessen
 - f) Führen des Genossenschaftsregister
3. Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse einrichten und ihnen Aufgaben delegieren, sofern er aus mindestens 5 Mitgliedern besteht.
4. Im Übrigen fallen dem Verwaltungsrat alle Kompetenzen zu, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 21 Beschlussfassung

1. Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfordern das absolute Mehr der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, immer unter Bezugnahme der gewünschten Konsensentscheide.
2. Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn die absolute Mehrheit oder der Konsensentscheid des Verwaltungsrates ihm zustimmt und kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen. Diese zeichnen je kollektiv zu zweien.

C) Geschäftsleitung

Art. 23 Berufung und Aufgabe

Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat berufen und untersteht dessen Aufsicht. Ihr obliegt die Geschäftsführung und die Weiterentwicklung der Genossenschaft und Vervollkommnung des Projektes. Sie führt die Geschäfte der Genossenschaft, der Statuten und der im Geschäftsreglement bezeichneten Pflichten und Befugnisse.

D) Revisionsstelle

Art. 24 Anforderungen, Amtsdauer und Aufgaben

1. Es ist laufend zu prüfen, ob aus dem anfänglichen Verzicht einer eingeschränkten Revision, sich die Notwendigkeit einer solchen aufdrängt.
2. Sie ist für die Dauer von drei Jahren durch die Generalversammlung gewählt.
3. Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung der Genossenschaft, die von ihr eingegangenen Verpflichtungen und die dafür bestehenden Sicherheiten zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen.

Artikel VI - Rechnungsabschluss

Art. 25 Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr endet jeweils auf den 31. Dezember
2. Für die Aufstellung der Jahresrechnung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes massgebend.

Art. 26 Verwendung des Reingewinns

1. Der Reingewinn fällt in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.
2. Die Anteilscheine werden im Hinblick auf die gemeinnützigen Aufgaben der Genossenschaft nicht verzinst.

Artikel VII - Schlussbestimmungen

Art. 27 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen und Bekanntmachungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen durch Brief an die im Anteilscheinregister eingetragenen Adressen. Soweit das Gesetz Bekanntmachungen vorschreibt, erfolgen sie im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 28 Auflösung und Fusion

1. Auflösung, Fusion und Beschlussfassung über die Verwendung eines Liquidationsüberschusses der Genossenschaft können in einer Generalversammlung beschlossen werden, in der wenigstens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder der Genossenschaft vertreten sind und zwei Drittel der Stimmen für die Auflösung oder Fusion abgegeben werden.
2. Sind an der ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Mitglieder der Genossenschaft vertreten, so entscheiden in einer zweiten Generalversammlung, die frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden kann, zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
3. Die Liquidation ist die durch die Generalversammlung gewählten Liquidatoren nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.

Art. 29 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Nach durchgeführter Liquidation ist das vorhandene Vermögen wie folgt zu verwenden:

- a) Die Anteilscheine werden höchstens zu ihrem Nominalwert zurückvergütet.
- b) Reservefonds und Überschuss sind einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.

Art. 30 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. Dezember 2021 genehmigt, von allen Gründungsmitgliedern unterzeichnet und in Kraft gesetzt. Änderungen der Statuten, müssen hier laufend mit Datumsnennung aufgeführt werden.

Unterzeichnungen auf Seite 11

St. Gallen, den 9. Dezember 2021


André Guido Bächli
Präsident Verwaltungsrat


Theodora Mis
Vizepräsident Verwaltungsrat


Gabriela Maria Clément
Mitglied -Verwaltungsrat


Doris Horber
Gründungsmitglied


Richard Véron
Gründungsmitglied


Beatrice Liéber
Gründungsmitglied


Simon Meyer
Gründungs-Mitglied